

# RS OGH 2008/5/6 1Ob82/08b, 1Ob9/16d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.2008

## Norm

ZPO §65

## Rechtssatz

Ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Abweisung eines früheren derartigen Antrags gestellt wird, ist dann nicht zulässig, wenn der Antragsteller lediglich eine von der Vorentscheidung abweichende Neubeurteilung eines unveränderten Sachverhalts anstrebt. Ein neuerlicher Verfahrenshilfeantrag ist nur zulässig, wenn zumindest die maßgebliche Veränderung entscheidender Umstände dargelegt wird, wozu insbesondere die finanziellen Verhältnisse oder die Grundlagen für eine Prognose über die noch zu erwartenden Verfahrenskosten gehören.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/08b  
Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 82/08b
- 1 Ob 9/16d  
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 9/16d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123516

## Im RIS seit

05.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>